

**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Nummerierung
der Häuser und die Anbringung von öffentlichen Hinweiszeichen
und Einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Engelskirchen
vom 19.11.2014**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4; 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der jeweils gültigen Fassung, wird von der Gemeinde Engelskirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 18.11.2014 für das Gebiet der Gemeinde Engelskirchen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Pflicht zur Hausnummerierung

- (1) Jedes öffentliche Gebäude und jedes Wohnhaus sowie jedes andere dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der vom Bürgermeister der Gemeinde Engelskirchen zugeteilten Hausnummer zu versehen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Bauwerke vorübergehender Art (z.B. Lauben) und solche Bauwerke, die keinem Wohn-, Gewerbe- oder ähnlichem Zweck dienen.
- (2) Hat ein Haus mehr als einen Eingang, so ist jeder Eingang mit einer Hausnummer zu versehen. Liegt ein Haus mit seinen Eingängen an verschiedenen Straßen, so erfolgt die Nummerierung des Hauses in der Reihenfolge der Hausnummer derjenigen Straßen, an welchen sich die Eingänge befinden.

§ 2

Anbringung der Hausnummer

- (1) Die Hausnummer ist von dem Pflichtigen im Sinne des § 1 innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Nummerierung des Hauses vom Bürgermeister der Gemeinde Engelskirchen angeordnet und ihm die Hausnummer bekannt gegeben wurde, an dem Haus anzubringen.
- (2) Die Hausnummer ist grundsätzlich unmittelbar neben dem Haupteingang des Hauses anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand in Haustürhöhe anzubringen. Sofern das Hausgrundstück einen Vorgarten oder eine Einfriedung aufweist und infolgedessen die Hausnummer im Falle ihrer Anbringung an der Hauswand von der Straße aus nicht oder nicht deutlich sichtbar wäre, so ist die Hausnummer unmittelbar neben dem Grundstückszugang an der Einfriedung zu befestigen oder gegebenenfalls separat dort anzubringen.
- (3) Die Sichtbarkeit der Hausnummer muss gewährleistet sein. Sie darf nicht durch Bäume, Sträucher, Markisen, Vorbauten oder auf andere Weise beeinträchtigt werden. Der Hauseigentümer muss die Hausnummer auf seine Kosten stets in ordnungsgemäßem Zustand erhalten und im Bedarfsfall erneuern.

§ 3

Neuzuteilung bzw. Umnummerierung von Hausnummern

- (1) Sofern eine Umnummerierung der Häuser aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich wird, haben die Hauseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die Änderungen der an ihren Häusern befindlichen Nummern innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Umnummerierung des Hauses vom Bürgermeister der Gemeinde Engelskirchen angeordnet und ihnen bekannt gegeben worden ist, auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (2) Nach Umnummerierung eines Hausgrundstückes darf die alte Nummer in einer Übergangszeit von sechs Monaten nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch lesbar bleibt.

§ 4

Straßenbezeichnungsschilder und sonstige Hinweiszeichen

- (1) Die Anbringung und Unterhaltung von Straßenbezeichnungsschildern sowie von sonstigen amtlichen Hinweiszeichen wie Wegweisern, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizität-, Wasserleitungen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie Vermessungszeichen erfolgt durch die vom Bürgermeister der Gemeinde Engelskirchen Beauftragten.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Grundstückes hat zu dulden, dass auf dem Grundstück Straßenbezeichnungsschilder sowie Hinweise der in Abs. 1 bezeichneten Art angebracht, ausgebessert oder entfernt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Jeder Hauseigentümer muss auch die Anbringung, Ausbesserung oder Entfernung von Straßenbezeichnungsschildern und Hinweiszeichen an seinem Haus dulden, wenn die Schilder oder Hinweiszeichen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nur an dem Haus angebracht werden können. Der Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte, der Handlungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden hat, ist vorher zu benachrichtigen.
- (3) Es ist nicht gestattet, Straßenbezeichnungsschilder oder Hinweiszeichen der in Abs. 1 bezeichneten Art zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen. Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine vorübergehende Beseitigung oder Verdeckung, etwa bei der Durchführung von Neu- oder Umbauten, sowie ein Verschieben, Versetzen oder Auswechseln bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisters der Gemeinde Engelskirchen.

§ 5

Erlaubnisbeantragung

Eine nach den Bestimmungen dieser Verordnung erforderliche Erlaubnis muss mindestens zwei Wochen vor der Vornahme der erlaubnispflichtigen Handlung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Engelskirchen beantragt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind. Die Geldbuße kann bei Vorsatz bis zu 500,00 € und bei Fahrlässigkeit bis zu 250,00 € betragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet am 31.12.2034.